



Benutzungs- und Gebührensatzung für die neue Ballsporthalle in der Gemeinde Nübbel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

Geltungsbereich

Die Gemeinde Nübbel überlässt die neue Ballsporthalle zur Nutzung. Die Sporthalle wird grundsätzlich der Schule und auf Antrag den örtlichen Vereinen zu ausschließlich sportlichen Zwecken gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände können die Sporthalle auf Antrag bei freien Hallenzeiten gegen eine Gebühr nutzen.

§1

Benutzung der Sporthalle

1. Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände können auf Antrag bei der Vergabe von freien Hallennutzungszeiten genutzt werden. Hierbei soll sich die Nutzung der teilbaren Halle grundsätzlich auf einen der vorhandenen zwei Hallenbereiche beschränken, soweit es von der Sportart her möglich ist.
2. Einzelnen Sportgruppen kann für den Trainingsbetrieb nur dann eine Hallenzeit eingeräumt werden, wenn ihnen mindestens 10 Teilnehmer/innen angehören oder wenn es sich um eine Mannschaft handelt.
3. Für außersportliche Veranstaltungen kann der/die Bürgermeister/in abweichend von dem genehmigten Hallennutzungsplan die Nutzung der Halle zulassen. Die hiervon betroffenen Benutzergruppen sind davon mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.
4. Anträge für die außerschulische Nutzung der Halle und Räume sind grundsätzlich an den Bürgermeister/die Bürgermeister oder eine von Ihm beauftragte Person zu richten.
5. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der/die Veranstalter/in das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er/Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungs- und Gebührensatzung einhalten.
Außerdem hat der/die Veranstalter/in bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, sodass den Teilnehmern/Teilnehmerinnen und den Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
6. Die Nutzung von Wachs in fester Form ist verboten.

§2

Betreten der Sporthalle und der Umkleideräume

1. Der Sporthallenboden darf nur barfuß, mit Strümpfen oder mit Hallenturnschuhen (keine Jogging- und andere Freiluftsportschuhe) mit sauberen, nichtfärbenden Sohlen betreten werden.
2. Der Zugang zur Spielfläche ist für Sportler/innen nur über den Stiefelgang (soweit vorhanden) gestattet. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen. Für den sich an die Umkleideräume anschließenden Turnschuhgang gilt § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die neue Ballsporthalle in der Gemeinde Nübbel.
3. Alle Benutzergruppen sind verpflichtet die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
4. Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten.

§3

Benutzung der Geräte

1. Die Geräte stehen allen Gruppen zur Verfügung. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
2. Der/Die Aufsichtsführende hat vor Beginn der Übung zu prüfen, ob die Geräte in Ordnung sind. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Sämtliche Geräte sind nach Beendigung der Nutzung wieder an ihren Platz zu bringen.

§4

Benutzung der Trennvorhänge, Beleuchtung und absenkbaren Sportgeräte

1. Die Trennvorhänge dürfen nur von den Sportlehrern/Sportlehrerinnen sowie den Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen nach Einweisung durch den/die Hallenwart/in unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
2. Wenn in der Halle absenkbare Sportgeräte vorhanden sind (z.B. Hallenhandballtore u.ä.), ist zu beachten, dass die Sportgeräte nur dann abgesenkt werden dürfen, wenn sich die Trennvorhänge in oberer Ruhestellung befinden.
3. Die Schlüssel zum Absenken der Trennvorhänge werden abgenommen und im Regieraum deponiert. Jede/r Hallenbenutzer/in muss nach Herablassen des Trennvorhanges den Schlüssel unverzüglich in den Regieraum zurückbringen. Nach Beendigung der Hallennutzung sind die Trennvorhänge wieder nach oben zu fahren.
4. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.
5. Die Bedienung der Heizung erfolgt gemäß Anweisung des Hallenwartes/der Hallenwartin. Die Bedienung hat durch den/die Gruppenleiter/in zu erfolgen.

§5

Verkauf in der Sporthalle

1. In der Sporthalle wird der Verkauf von alkoholfreien Getränken gestattet. Art und Umfang bestimmt der/die Bürgermeister/in.

§6

Rauchen, Alkohol und Tiere

1. Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Halle nicht gestattet.
2. Der Ausschank und Genuss von Alkohol sowie berauschenden Mitteln ist im gesamten Bereich der Halle nicht gestattet.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt. Assistenzhunde sind ausgenommen.

§7

Nutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Nübbel erhebt von auswärtigen Nutzern (auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbänden) für die Überlassung und die Benutzung der Sporthalle Gebühren.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Die Gebühren sind sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
3. Die Nutzungsgebühr beträgt pro Veranstaltungstag für eine Nutzungsdauer
 - a. von bis zu 6 Stunden 60,00 Euro
 - b. von mehr als 6 Stunden 120,00 Euro
4. Mit der Nutzungsgebühr nach Absatz 2 sind die Reinigungskosten, die Personalkosten, die Benutzung der Duschen, Umkleieräume und Geräteräume sowie die Nebenkosten (z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser) abgegolten.
5. Für die Nutzung der Empore einschließlich der Küchenzeile wird eine zusätzliche Pauschalgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
6. Der Gebührenberechnung wird die Zeit vom Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen zugrunde gelegt, auch wenn einzelne Räume nur zeitweise benutzt werden.
7. Entsteht bei der Nutzung der Sporthalle und seiner Nebenräume durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, wird eine besondere Reinigungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach den der Gemeinde Nübbel zusätzlich entstehenden Reinigungskosten richtet.
8. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde Nübbel als Sicherheitsleistung für die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kautionshöhe von 200,00 Euro festsetzen. Die Kautionshöhe ist bei der Amtskasse des Amtes Fockbek zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Regulierung entstandener Schäden zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt eine Verrechnung mit der besonderen Reinigungsgebühr nach Absatz 6.
9. Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Nübbel wird ermächtigt, auf Antrag auf die Erhebung einer Gebühr in besonders begründeten Ausnahmefällen zu verzichten bzw. die Höhe der Gebühr zu ermäßigen.

§8

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiter/innen und Veranstaltungsleiter/innen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt

sicherzustellen, dass die Schule, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle benutzen.

2. Der/die Aufsichtsführende ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Halle und der Geräte verantwortlich. Nach Beendigung der jeweiligen Übung hat er/sie das Haus als letzte/r zu verlassen.
3. Der/Die Bürgermeister/in beziehungsweise sein/ihr Vertreter/in als gesetzliche/r Vertreter/in der Gemeinde übt insgesamt das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht der Schulleitung für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu.
4. Den Anordnungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. seinem/ihrer Vertreter/in, die sich auf Einhaltung der Benutzerordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.

§9

Anzeige von Beschädigungen

1. Um bei auftretenden Schäden oder Verschmutzungen die Schuldigen feststellen zu können, muss jede/r Aufsichtsführende vor und nach dem Unterricht bzw. der Übung oder Veranstaltung sich vom Zustand der Sporthalle und Geräte überzeugen, ggf. ist ein/e Mitarbeiter/in der Gemeinde beziehungsweise der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beziehungsweise sein/ihr Vertreter/in zur Feststellung der Schäden herbeizurufen. Es ist im Interesse der Erhaltung des Hauses unumgänglich, dass diese Feststellungen tatsächlich getroffen und im Hallenbuch dokumentiert werden. Weiter ist es unumgänglich, dass der/die Aufsichtsführende, der/die mit einer Gruppe die Räume zuletzt benutzt hat, zur Verantwortung gezogen wird, für Schäden, die nicht gemeldet wurden.

§10

Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer/die Benutzerin stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Mitarbeiter/innen, der Mitglieder/innen oder Beauftragten, Besucher/innen seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer/Die Benutzerin seinerseits/ihrerseits verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte/n.
2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
3. Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
4. Für abhandengekommene Garderobe und Wertgegenstände wird von der Gemeinde ebenfalls keine Haftung übernommen.
5. Die Benutzenden sind verpflichtet, eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde den Abschluss bei Bedarf nachzuweisen.

§11 Zu widerhandlungen

1. Wer gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann für bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle und ihrer Räume ausgeschlossen werden.
2. Der/Die Bürgermeister/in beziehungsweise sein/ihr Vertreter/in, die Schulleitung, der/die Vorsitzende des Sportvereins, der Hallenwart/die Hallenwartin, die Aufsichtspersonen und ihre Vertreter/innen sind berechtigt, Sporthallenbenutzer/innen sofort aus der Sporthalle zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

§12 Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten des/der Benutzer/in werden ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nur, wenn eine Rechtsgrundlage hierfür vorliegt, insbesondere

- zur Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1b DSGVO),
- auf Basis Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO),
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1c DSGVO),
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen (Art. 6 Abs. 1d DSGVO),
- zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)
- oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen es vorsehen.

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die neue Ballsporthalle in der Gemeinde Nübbel vom 02.01.2003 und die Gebührensatzung für die Benutzung der neuen Ballsporthalle der Gemeinde Nübbel durch auswärtige Nutzer vom 07.12.2005 tritt außer Kraft.

Nübbel, den

Teske

(Bürgermeisterin)

